

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 9

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestellten TO 1912 beschlossen, die Heereseinheitskommandanten unserer Armee für ihre Dienste als Truppenführer derart zu entschädigen, daß sie ihre Kommandotätigkeit nicht mehr wie bisher im Nebenamt ausüben hatten, sondern zu hauptamtlichen Truppenkommandanten wurden. Über die rechtliche Stellung der Heereseinheitskommandanten sprach sich dieser Bundesratsbeschluß nicht aus; ebenso enthielt ein Revisionserlaß vom Jahr 1928 keine Hinweise über den Charakter des Dienstverhältnisses der Heereseinheitskommandanten. Erst als bei der Revision von 1939 der neu in die Militärorganisation eingeschobene Art. 194bis den Bundesrat beauftragte, die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Heereseinheiten zu ordnen, erließ der Bundesrat nach Abschluß des Aktivdienstes 1939/45 eine besondere Verordnung über diese Frage. In dieser ersten «Rechtsstellungsverordnung» vom Jahr 1945, deren wesentliche Prinzipien heute noch maßgebend sind, wurde erstmals das Dienstverhältnis dieser höchsten Offiziere der Armee umschrieben.

Die wichtigsten Grundsätze der heutigen Rechtsstellungsverordnung bestehen in folgendem:

1. Die Mitglieder der Landesverteidigungskommission und die Kommandanten der Divisionen und Territorialbrigaden stehen dauernd im Militärdienst. Sie sind somit vollamtliche Berufs-offiziere. Demgegenüber führen die Kommandanten der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden ihr Kommando im Nebenamt. Sie haben also neben ihrer Kommandotätigkeit noch einen zivilen oder militärischen Hauptberuf.

Für den Kommandanten der Flugwaffe, den Kommandanten der Flugplätze und den Kommandanten der Fliegerabwehrwaffe gelten die für die Kommandanten der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden maßgebenden Bestimmungen.

2. Der Bundesrat ernennt die Mitglieder der Landesverteidigungskommission und die Kommandanten der Divisionen und Brigaden. Diese können jederzeit um ihre Entlassung nachsuchen. Ebenso kann der Bundesrat nach Anhören der Landesverteidigungskommission Mitglieder dieser Kommission sowie Kommandanten der Divisionen und Brigaden jederzeit aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando entlassen. Es besteht keine Bindung an eine Amtsperiode. Als oberste Altersgrenze gilt das in den Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse festgesetzte vollendete 65. Altersjahr.

3. Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Divisionen und Brigaden werden vom Bundesrat in einem besonderen Beschluß geregelt, um in Anpassung dieser Ansätze an die Verhältnisse größere Freiheit zu haben.

Schweizerische Armee

Neuerungen in der Verwaltung der Armee

Der Bundesrat hat am 14. November 1961 verschiedene Änderungen an seinen Beschlüssen vom 22. August 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee und betreffend militärische Entschädigungen vorgenommen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anpassungen:

1. Am Beschluß über die Verwaltung der schweizerischen Armee

1. In Art. 14 werden die Mittel festgelegt, die zur Speisung der Truppenkassen dienen. Diese Aufzählung ist nun dahingehend ergänzt worden, daß die Truppenkasse auch durch **Überschüsse der Kantinen- und Offizierskassen** gespeisen werden. Damit wurde eine Anpassung des Art. 18 an die neue Regelung notwendig.

2. Nachdem in diesem Jahr bei der 5. Division und dem Geb. Inf. Rgt. 5 Versuche mit einem einheitlichen **Verpflegungskredit** durchgeführt wurden, die sehr gute Ergebnisse gezeitigt haben, wird dieses neue Abrechnungssystem in der ganzen Armee eingeführt. Deshalb mußten die Art. 47 bis 50 und 55, Abs. 1, lit. a den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Mit der Abrechnung auf Grund eines Verpflegungskredites je Mann und Tag, der vom Oberkriegskommissariat auf Grund der jeweiligen Marktpreise der Lebensmittel der normalen Tagesportion festgesetzt wird, ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung bei der Rechnungsführung der Truppe und der Revision durch das Oberkriegskommissariat, da damit die umständliche Verrechnung mit Brot-, Fleisch-, Käse- und Butterportionen und dem Gemüseportionskredit dahinfällt. Die Verpflegungszusammensetzung wird durch das neue Abrechnungssystem nicht berührt.

Marschall Montgomery sagt:

Führertum ist die Fähigkeit und der Wille, Männer und Frauen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles um sich zu scharen, und die Persönlichkeit, die Vertrauen einflößt.

Die Fähigkeit allein genügt nicht; der Führer muß auch den Willen haben, von ihr Gebrauch zu machen. Sein Führertum beruht ferner auf Wahrhaftigkeit und Charakter, auf Lauterkeit in seinen Zielen und der Willenskraft, sie zu erreichen.

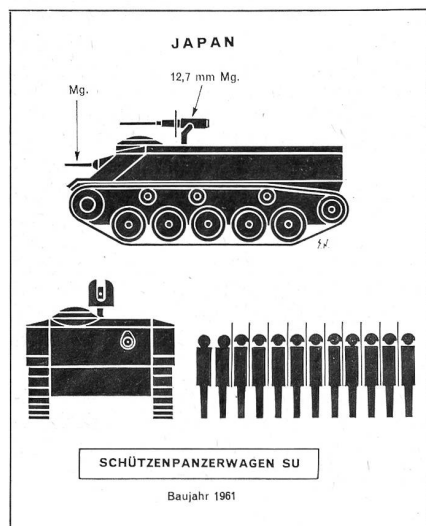
3. Beim Art. 51 wurden die bisherigen Absätze 2 und 3, welche die **Notportion** – die nun Notverpflegung genannt wird – betreffen, weggelassen, da diese nicht mehr wie früher während längerer Zeit aufbewahrt, sondern ständig umgesetzt wird.

4. In Art. 59, Ziff. 4 wurde die Neuerung eingeführt, daß die Offiziere der in Kasernen untergebrachten Schulen und Kurse durch die **Militärkantinen** oder auch durch den **Truppenhaushalt** verpflegt werden können.

Bei **Truppenverpflegung** wird dem Kantinier zu Lasten der Dienstkasse für seine Umtriebe, wie Bedienung, Abgabe von Tischgedeck, kleine Zutaten usw., eine Entschädigung von Fr. 2.– ausgerichtet. Bei **Kantinenverpflegung** erhält der Offizier die Mundportionsvergütung und die Pensionszulage im Totalbetrag von Fr. 7.–; er hat somit nur noch den kleinen Differenzbetrag zum Pensionspreis selbst zu tragen.

5. Da die **Schiedsrichter** an Manöverübungen in der Regel für 4 Tage aufgeboden werden müssen und teilweise mit ihren eigenen Motorfahrzeugen einrücken, die Heereseinheitskommandanten jedoch bisher nur für die Erteilung von Bewilligungen bis zu 3 Tagen zuständig waren, ist die Dauer des Aufgebots, je nach den Verhältnissen, auf 4 Tage erhöht worden. (Art. 159, Abs. 2.)

6. Bisher gingen **Schäden an den privaten, nicht eingeschätzten Motorfahrzeugen** zu Lasten des Fahrzeughalters. Das Eidgenössische Militärdepartement war ermächtigt, für Unfallschäden ohne Verschulden des Fahrzeughalters die ganze oder teilweise Übernahme der Reparaturkosten zu Lasten des Bundes zu bewilligen. Nach dem geänderten Art. 160 kann nun das Eidgenössische Militärdepartement eine Kaskoversicherung abschließen, die in Zukunft die Schäden übernimmt, mit einem Selbstbehalt des Fahrzeughalters von Fr. 100.–. Dementsprechend wurden die Kilometervergütungen angemessen herabgesetzt, da bisher die Kosten einer privaten Kaskoversicherung in diesen einkalkuliert waren.



Verschiedene weitere Änderungen des neuen Bundesratsbeschlusses ergeben sich aus der formellen Anpassung an Neuerungen der TO 61.

II. Am Beschluß betreffend militärische Entschädigungen

1. Der Kredit für die Beschaffung der **Gemüseportion** wird inskünftig nicht mehr genau festgelegt, sondern seine Festsetzung wird dem Oberkriegskommissariat übertragen, das periodisch die Verpflegungskredite und die Richtpreise festsetzt.

Die **Höhenzulagen** werden von bisher 5 Rp. für Kochstellen über 1200 bis 1500 m ü. M., 10 Rp. über 1500 bis 2000 m ü. M. und 15 Rp. über 2000 m ü. M. im Sinn einer Vereinfachung neu auf 10 Rp. für Kochstellen über 1200 bis 2000 m ü. M. und auf 20 Rp. über 2000 m ü. M. festgesetzt.

2. Die **Mundportionsvergütung** gemäß Art. 4, lit. a wurde angesichts der stark angestiegenen Lebenskosten auf Fr. 3.– erhöht (bisher Fr. 2.50), wobei der Betrag nunmehr wie folgt aufgeteilt wird: 60 Rp. für das Frühstück und je Fr. 1.20 für das Mittag- und Nachtessen. Die Kosten der **Naturalverpflegung** betragen heute unter Berücksichtigung des Pflichtverbrauches etwa Fr. 3.–.

3. In Art. 17 wird die **Logisentschädigung** für Offiziere, die bisher Fr. 4.50 betrug, auf Fr. 5.– erhöht. Bei Gemeindeunterkunft in Hotels und Gasthöfen von 1 bis 3 Nächten werden einschließlic den Zuschlag von 25 % total Fr. 5.– vergütet. Da die Logisentschädigung in Offizierskursen, bei Dienstreisen, Rekognoszierungen usw. verrechnet wird, war eine Anpassung der Entschädigung an diejenige der Gemeindeunterkunft notwendig.

Der Ansatz der Unteroffiziere und Soldaten wurde auf der bisherigen Höhe von Fr. 3.50 belassen. Gleichzeitig wurde auch die Heizungsentschädigung von bisher Fr. 1.– der Heizungsentschädigung für Einzimmer bei Gemeindeunterkunft von Fr. 1.50 gleichgestellt.

4. Die in den Art. 21 bis 24 und 26 enthaltenen Entschädigungen für Motorfahrzeuge wurden den heutigen Verhältnissen angepaßt. Insbesondere stehen die Höchstschatzungssummen für requirierte und eingemietete Motorfahrzeuge seit dem Jahr 1950 in Kraft; sie waren durch die Preisentwicklung auf dem Nutzfahrzeugsektor überholt. Ebenso war es notwendig, die Nutzlastkategorien der TO 61 anzupassen.

Die Ansätze des Art. 25 für die dienstliche Verwendung **privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge** wurden um 1 bis 4 Rp. herabgesetzt, da, wie gesagt, in den bisherigen Ansätzen die Kosten der inskünftig durch die Kaskoversicherung des Eidgenössischen Militärdepartements ersetzten privaten Kaskoversicherungen mit 0,4 bis 5 Rp. berücksichtigt waren.

Was machen wir jetzt?

Aufgabe Nr. 4 des Wettkampfes im Lösen taktischer Aufgaben im SUOV der Arbeitsperiode 1961/62

Thema:

Überfall einer Nachschubkolonne durch ein Sturmgewehr-Detachement

Ausgangslage:

Die allgemeine Lage bewegt sich im Rahmen der drei ersten Aufgaben dieses Jahres, wie sie vor allem in Aufgabe Nr. 3 präzisiert wurde. Der Gegner, dem es gelang, Verstärkung nachzuziehen, hat seine offensiven Vorstöße verstärkt. Heftige Kämpfe sind um den Besitz von Großwangen entbrannt. Auf der Achse Alberswil-Ettiswil – Großwangen wird starker feindlicher Fahrzeugverkehr festgestellt, der vor allem in den Nachtstunden zunimmt.

Aufgabe Nr. 4

Wm. Winkler ist Chef eines ausgeschiedenen Jagd-Detachements, das aus zwei Sturmgewehrgruppen besteht, die zudem auch reichlich mit Handgranaten und Sprengstoff ausgerüstet sind. Die Sprengmittel reichen zur Herstellung einfacher Sprengladungen aus.

Wm. Winkler erhält den **Auftrag**, in der kommenden Nacht die Hauptstraße zwischen Ettiswil und Großwangen zu blockieren, dem Gegner möglichst große Verluste an Menschen und Material zu verursachen und einen bis zwei Gefangene einzubringen. Er muß versuchen, im Rahmen seiner Aktion eine Nachschubkolonne zu erwischen und sie mit allen Fahrzeugen zu vernichten. Dem Det.Chef ist das Gelände bekannt.

Welchen Punkt oder Raum wählt Wm. Winkler zur Durchführung seines Auftrages?

Wie ist sein Detachement organisiert, und wie sieht sein Kampfplan aus?

Anmerkungen zur Aufgabe Nr. 4:

Es geht bei dieser Aufgabe einmal um die Wahl der geeignetsten Stelle für die Durchführung des Auftrages und zweitens um die Aufstellung eines eigentlichen Kampfplanes. Beide Punkte können in der Entschlußskizze wie auch im dazugehörenden Befehl gut zur Darstellung gebracht werden. Die Übungsleiter der Sektionen werden gebeten, Pro und Kontra der Geländewahl und der verschiedenen Möglichkeiten wie auch die Varianten des taktischen Vorgehens, des möglichen Einsatzes von Handgranaten und Sprengmitteln zu besprechen, die endgültige Ausarbeitung einer möglichen Lösung aber den Mitarbeitern unseres Wettkampfes selbständig zu überlassen. Wichtig ist immer wieder der Hinweis auf die Besonderheiten des Einsatzes der Sturmgewehrgruppe.

Besprechung der Aufgabe Nr. 2

Für diese Aufgabe, wo es um die Säuberung der Häusergruppe von Bognau und der Verhinderung des Ausweichens feindlicher Kräfte ging, sind wiederum aus 80 Sektionen über 700 Arbeiten eingegangen. Die Lösung dieser Aufgabe läßt verschiedene Möglichkeiten zu, soweit den taktischen Grundsätzen gefolgt wird und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht verzettelt werden und die Mitr. Gruppe einen sinnvollen und auch geländemäßig lösbaren Auftrag erhält. Wir veröffentlichen umseitig eine der möglichen Lösungen, von der bei konsequenter Durchführung auch ein Erfolg erwartet werden darf.



Luftbild der Straße Ettiswil–Großwangen.